

F Dringlichkeits- und Initiativanträge

F.2 Zivilklausel für sächsische Hochschulen

EinreicherInnen: Jens Gaitzsch, Fabian Blunck, Juliane Nagel, Adam Reichold, Jenny Mittrach, Tilmann Loos, Maximilian Kretzschmar, Kristin Hofmann, Ina Leonhardt, Benjamin Schumann, Jayne-Ann Igel

Der Landesparteitag unterstützt die Aufnahme von Zivilklauseln in die Grundordnungen der sächsischen Hochschulen und in das sächsische Hochschulgesetz.

Dabei soll auf folgende Elemente geachtet werden:

1. Allgemeine Grundlage jeder Zivilklausel:

„Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen und zivilen Zwecken dienen.“

2. Verpflichtung für Auftragsforschung:

„Auftraggeber*innen verpflichten sich, die an der Universität im Rahmen des Vorhabens entstandenen Forschungsergebnisse ausschließlich für zivile Zwecke zu nutzen.“

3. Regelung für Drittmittel:

„Zuwendungen und Drittmittel, die aus rüstungsrelevanten Vorhaben entspringen werden abgelehnt. Mit Mitarbeiter*innen, die aus solchen Vorhaben bezahlt werden, werden keine Arbeitsverträge abgeschlossen.“

4. Kooperationsregelung:

„Die Universität kooperiert nicht mit Unternehmen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit rüstungsrelevante Inhalte zum Gegenstand der Kooperation machen.“

5. Verantwortungsformel für Einzelne:

„Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität sind für die Einhaltung dieses Grundsatzes verantwortlich. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung bekannt, die Gefahren für Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben herbeiführen können, sollen sie ihren Fakultätsrat/Ethikrat unterrichten.“

Begründung:

Eine Zivilklausel ist ein Beitrag zu einer friedlichen Nutzung der Forschung und Lehre. Sie soll verhindern, dass die der Universität bereitgestellten Mittel für militärische Zwecke verwendet werden. Die Forschung und Produktion von Waffen ist ein Teil zur Aufrechterhaltung militärischer Auseinandersetzungen auf der ganzen Welt. Die Waffe selbst macht keinen Unterschied zwischen sogenannten Freunden und Feinden, Freiheitskämpfern und Terroristen, Unterdrückten und Unterdrückern. Ebenso sieht der staatlich legalisierte und illegale Waffenhandel trotz aller Ausfuhrverbote nur den quantitativen Unterschied zwischen den Gewinnsummen zusammen mit geostrategischen Interessen. Mehr Waffen und deren Erforschung führen also nicht zu mehr Frieden. Ganz im Gegenteil. Erforschung von Waffen gehört auch nicht zur Freiheit der Forschung. Forschung und Lehre sind nach Grundgesetz und Landesverfassung frei, aber diese Freiheit bedeutet keine Willkür. Sie bedeutet die Fähigkeit sich nach eigenen Gesetzen und Regeln zu richten. Da die Universitäten durch die Verfassung eine im Rahmen der staatlichen Gesetze zugestandene Verwaltungsautonomie besitzen, ist auch klar, wer diese eigenen Gesetze und Regeln schafft: Alle Mitglieder einer Universität selbst.

Doch auch mit einer Zivilklausel sind diese Mitglieder nicht von ihrer Verantwortung losgelöst, die Anwendung in die eigenen Hände zu nehmen und auch Zweifelsfallentscheidungen zu treffen. Eine Zivilklausel kann nicht alle Fälle abdecken und wird auch nicht das Denken ersetzen.

Begründung zum Einreichen nach Antragsfrist:

Der Antrag wurde nicht fristgerecht eingereicht, da eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema erst auf dem Landesjugendplenum in Leipzig erfolgte. Die Erarbeitung des letztlich eingereichten Antrags war damit nicht mehr fristgerecht möglich, da beide Versammlungen (Landesjugendplenum und Landesparteitag) zu nah aneinander lagen. Zudem hat der Einfluss des Rektors der TU Dresden auf die Aktivierungskonferenz auf das Bündnis "Nazifrei! - Dresden stellt sich quer" gezeigt, wie konservativ die wissenschaftliche Leitung an zumindest dieser Universität ist. Die Universität hält es also für bedenklich, wenn Sitzblockaden auf ihrem Gelände geübt werden, hat aber kein Problem damit, wenn Mittel zur Kriegsführung getestet werden. Aus Sicht der Antragsteller, sollte es anders herum sein: Zivilen Protest sollten die Universitäten unterstützen und nicht kriegerische Handlungen. Mit diesem Antrag kann auch auf diesen Widerspruch hingewiesen werden. Die Aktivierungskonferenz war ebenfalls erst nach Antragsschluss für den Landesparteitag.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen:

Abgelehnt:

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____